

Statuten der Jugend-Sprakassa des Gerichtskreises Sursee

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **20 (1913)**

Heft 21

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-532871>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Von früher Kindheit an kennen also Knaben und Mädchen ihre Pflichten. Die Knaben üben sich außerdem in Gymnastik, Fechtkunst, Boxen und Fußball.

Die Mädchen, die ja eines Tages vor der Heirat stehen, lernen sämtlich nicht nur nähen, sondern auch Schneidern und Kleidermachen. Außerdem müssen sie, wenn sie nicht gerade dem hohen Adel angehören, auch kochen lernen. Die Näharbeit wird in der Tat die Hauptbeschäftigung des jungen Mädchens sein, wenn sie geheiratet hat.

Als Herrin des Hauses ist sie verantwortlich für die Herstellung des Kleiderbedarfes für das ganze Haus. Die Mütter gewöhnen die Töchter daran, die Ehe nicht als ein romantisches Paradies des Glücks zu betrachten, sondern als eine Zeit strenger Pflichterfüllung, wo man an ihre besten Eigenschaften und größten Tugenden appellieren wird zur Erfüllung ihrer Lebensaufgabe.



Statuten der Jugend-Sparkassa des Gerichtskreises Sursee.

§ 1. Die Jugendsparkassa bietet der Jugend Gelegenheit, geschenkt erhaltenes oder selbstverdientes Geld zinstragend anzulegen.

§ 2. Dieselbe steht unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit der hiezu gewählten Verwaltung.

§ 3. Die Verwaltung besteht aus fünf Mitgliedern, wovon je eines vom Stadtrat und der Schulpflege Sursee und zwei von der Lehrerkonferenz auf je zwei Jahre gewählt werden. Der jeweilige Bezirksinspektor ist ex officio Mitglied derselben.

Die Verwaltung bezeichnet von sich aus den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Verwalter und den Aktuar.

§ 4. Sammler der Kassa sind sämtliche Lehrer und Lehrerinnen des Gerichtskreises.

§ 5. Die Einrichtungen der Verwaltung und der Sammler sind unentgeltlich, nur der Verwalter bezieht ein angemessenes Honorar. Dasselbe sowie die andern Auslagen der Kassa werden von der Verwaltung bestimmt und aus den Polizeikassen der beteiligten Gemeinden pro rata bestritten.

§ 6. Das Lehrpersonal sammelt mit Ausnahme der Ferienzeit monatlich 4 mal die Spareinlagen der Kinder, stellt bei der ersten Einlage sofort ein Sparbüchlein aus, trägt die jedesmalige Einlage in dasselbe, sowie in die Sammelliste ein und liefert die eingegangenen Gelder längstens am vorletzten Tage eines jeden Monats an den Verwalter ab.

§ 7. Dem Verwalter liegt ob:

- a) Die erhaltenen Gelder, jedenfalls Beträge über 50 Fr., sofort bei der Kantonalbank anzulegen.
- b) Ueber das Guthaben eines jeden einzelnen Einlegers mittelst Kontofarten genau Rechnung zu führen.
- c) Das Journal stets nachzuführen, so daß der Stand der Rechnung jederzeit genau und rasch ermittelt werden kann.
- d) Die auf Ende eines jeden Jahres eingesammelten Sparbüchlein in Ueber-

einstimmung mit den Kontokarten abzuschließen und die Zinse gut zu schreiben.

- e) Auf gleichen Zeitpunkt der Verwaltung Bericht und Bilanz vorzulegen, welche dieselbe prüft und genehmigt.

Ueber Anlage von Geldern über 1000 Fr. verfügt die Verwaltung.

§ 8. Spareinlagen werden im Betrage von wenigstens 20 Sts. an angenommen und können bis zum 20. Altersjahr des Einlegers fortgesetzt werden.

§ 9. Sobald die Einlage eines Einlegers Fr. 1.— beträgt, ist dieser Betrag vom nächstfolgenden Monat an zum Zinsfuß der Sparkassagelder der Kantonalbank zinstragend.

Einlagen, welche vor Halbjahresfrist ganz zurückgezogen werden, sind zinslos.

§ 10. Rückzahlungen werden außer bei Schulaustritt nur auf schriftliches Verlangen der Eltern oder deren Stellvertreter vom Verwalter ausbezahlt.

§ 11. Sparbüchlein dürfen auf einen andern Namen nicht übertragen werden; für solche, mit welchen Mißbrauch getrieben wird, übernimmt die Verwaltung keine Verantwortlichkeit; verloren gegangene Büchlein werden, wenn deren Betrag 5 Fr. übersteigt, auf Kosten der Einleger ungültig erklärt und durch neue ersetzt; Beträge unter 5 Fr. verlorener Sparbüchlein werden für die allgemeine Verwaltung verwendet.

Unredliche Einleger werden ausbezahlt und ausgeschlossen.

§ 12. Guthaben, die während zehn Jahren nach Schulaustritt durch Einlagen nicht vermehrt und deren Besitzer trotz Nachfrage nicht ermittelt werden können, fallen in die Jugendsparkassa.

§ 13. Ein allfälliger Guthabens-Überschuß ist bei Auflösung der Kassa für einen guten Zweck zu verwenden.

§ 14. Diese Statuten treten mit dem 1. Jan. 1913 in Wirksamkeit.

Literatur.

Aus der Feder des fangestundigen hochw. Hrn. Jg. Kronenberg, Pfarrer in Meierskappel, liegen vor uns: XV. Festoffertorien für Männerchor (Orgel ad. lib.), Originalkompositionen, welche von tiefempfundener Auffassung des Textes, voll seelischen Ausdruckes und von echt künstlerischem Gehalt zeugen. Der Autor verstand es, das Gute aus der modernen Musikrichtung auch der ernstesten Kirchenmusik zu nutzen kommen zu lassen und den leistungsfähigen kirchlichen Männerchören eine dankbare und hohe Aufgabe zuzuwenden. Wie feierlich erhaben und ergreifend wirkt nicht an Festtagen das martige Lied eines geschulten Männerchors, und zu welcher Ehre rechnen es sich nicht Männer von gesanglicher Begabung an, nach wochenlangem, mühevoller Berufsarbeit, beim feierlichen Hochamte ein Weniges zur Verschönerung des Festgottesdienstes beitragen zu können! Darum Ihr Herren Direktoren und Organisten greift zu diesen thematisch interessant gearbeiteten und klangvollen Kompositionen und laßt es nicht an guter Vorbereitung fehlen! Ihr werdet für Euch und den Chor viel gewinnen.

Verlag: Phil. Fries in Zürich. Partitur Fr. 1.50; von 10 Exemplaren ab Fr. 1.—. A. Sch., N.

Der geographische Arbeitsunterricht in ein- und mehrklassigen Volksschulen und Mittelschulen von A. Fetz, Schulvorsteher der Schiller-Schule zu Bremerhaven. Verlag: R. F. Koehler, Leipzig. Preis Mk. 2.40.

Fetz will dem „geographischen Arbeitsunterrichte“ dienen. Ein Teil der behandelten Fragen wurde bereits in Zeitschriften veröffentlicht, nun liegt das reiche und wertvolle Material in breiter Form eines Buches vor. Das Un-